



Eine Information der IG Metall

Auch nach dem BAG-Beschluss

CGM bleibt ohnmächtige Organisation

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 28. März 2006 entschieden, die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) als tariffähige Vereinigung anzuerkennen. Die IG Metall hat das Urteil kritisiert. Aufgrund geringer Mitgliederstärke ist die CGM nicht in der Lage, mit Arbeitgebern auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln. Vielmehr betreibt sie mit ihren Gefälligkeits-tarifverträgen Lohn- und Sozialdumping zugunsten der Unternehmer.

Fakten über die CGM

- **Mitgliederzahl:** Offiziell wird sie von der CGM mit 98000 angegeben. In den Gerichtsverfahren weigerte sich die CGM, dies zu belegen. Berechnungen auf Basis des CGM-Geschäftsberichts zeigen, dass die reale Mitgliederzahl noch niedriger sein muss. Zum Vergleich: Die IG Metall hat über 2,3 Millionen Mitglieder.
- **Betriebsräte:** In Betrieben ist die CGM als Interessenvertretung kaum vertreten. Nach der IG Metall-Statistik gehörten der CGM nach den BR-Wahlen 2002 knapp 300 Betriebsratsmitglieder an. Mit 0,36 Prozent aller BR-Mitglieder ist die CGM eine Restgröße. Zum Vergleich: Über 61000 Betriebsräte sind Mitglied der IG Metall; das sind 74 Prozent aller BR-Mitglieder in den von ihr betreuten Branchen.
- **Tarifverträge:** Aufgrund geringer Mitgliederzahl, geringer Finanzkraft und eines fehlenden gewerkschaftlichen Apparats ist die CGM nicht fähig, eigenständig Tarifverträge durchzusetzen. Sie hat entweder bei der IG Metall abgeschrieben. Oder sie hat mit regionalen Arbeitgeberverbänden - insbesondere im Handwerk - Tarifverträge vereinbart, die bei Einkommen, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen deutlich unter den Standards der IG Metall-Tarifverträge liegen.

- **Auswirkungen für die Beschäftigten:** Mit ihren Billig-Tarifverträgen betreibt die CGM Lohn- und Sozialdumping. Arbeitgeber versuchen, mit Hinweis auf CGM-Verträge Löhne zu drücken und Arbeitszeiten zu verlängern. Sie schließen mit der CGM selbst da Verträge, wo der Verein überhaupt keine Mitglieder hat.
- **Wichtig für IG Metall-Mitglieder:** Für sie gelten auch nach dem BAG-Beschluss die von der IG Metall vereinbarten Tarifverträge. Unorganisierte Beschäftigte unterliegen ebenfalls nicht den Dumpingverträgen von CGM oder ihr nahestehender Vereine. In Betrieben ohne IG Metall-Tarifvertrag gilt für IG Metall-Mitglieder und Unorganisierte der individuelle Arbeitsvertrag. Ausnahme: Im Arbeitsvertrag wird ausdrücklich Bezug auf einen CGM-„Tarifvertrag“ genommen.
- **CGM-nahe Organisationen:** Die CGM ist Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB). Dem CGB gehören weitere Vereine an von A wie ADM (Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtbediensteten) bis V wie VkdL (Verband katholischer deutscher Lehrerinnen). Für all diese Vereine gilt das gleiche wie für den CGM. Mit einem Unterschied: Sie sind noch mitgliederschwächer und noch weniger in Betrieben vertreten als die CGM.
- **Folgen der BAG-Entscheidung:** Keine. Auch der Richterspruch des BAG macht aus einem Zwerg keinen Riesen. Die CGM bleibt eine mitgliederschwache und deshalb ohnmächtige Organisation. Für Mitglieder der IG Metall haben CGM-Verträge keine Rechtswirkung. Allerdings werden Arbeitgeberverbände und CGM versuchen, mit dem BAG-Urteil im Rücken Täuschungsmanöver zu starten und neue Dumping-„Tarifverträge“ zu vereinbaren.

Weitere Informationen bietet die überarbeitete Neuauflage der Broschüre: „Sie können nur billig! ‚Christliche‘ Gewerkschaften und wie sie Arbeitnehmerinteressen verkaufen“. Die Broschüre kann über die IG Metall-Verwaltungsstelle bezogen werden.

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, Frankfurt am Main, Wolfgang Bonneik (FB KMU),
E-Mail: Wolfgang.Bonneik@igmetall.de Redaktion: Dieter Staadt (FB Gesellschaftspolitik)